

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 20/3414**

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

An den  
Vorsitzenden des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Claus Christian Claussen  
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ausschließlich per E-Mail an:** [wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

Rendsburg, 28.06.2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG)**  
**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache [20/2133](#)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. a. Änderungsantrag.

Wir begrüßen den Entwurf einer geplanten Erweiterung des Ladenöffnungszeitengesetzes für vollautomatisierte Verkaufsstellen, da er die Notwendigkeiten des täglichen Lebens erkennt und die wirtschaftliche Weiterentwicklung, insbesondere des ländlichen Raumes, unterstützt. Nach der Begründung zum Änderungsentwurf zielt dieser jedoch hauptsächlich auf vollautomatisierte Mini-Supermärkte ab, die insbesondere im urbanen Bereich vermehrt Verbreitung finden.

Demgegenüber bleiben in dem Gesetzentwurf die Bedürfnisse der Versorgung des ländlichen Raumes unberücksichtigt. Obwohl viele Güter des täglichen Bedarfs im ländlichen Raum produziert werden, die Wege zum Verbraucher also besonders kurz sind, kann dieser „Standortvorteil“ meist nicht genutzt werden. Zugleich ist dieses Resultat sowohl in ökologischer als auch ökonomischer Hinsicht nachteilig.

Hier muss angesetzt werden, indem die Nachhaltigkeit im Bereich der Lebensmittelversorgung durch tägliche, also auch sonntägliche, Abnahmemöglichkeit von Erzeugnissen aus der Nachbarschaft bzw. Region gefördert wird. Daher sollte nicht nur für vollautomatisierte Supermärkte, sondern müssen auch und gerade für die landwirtschaftlichen Direktvermarktungsbetriebe Ausnahmen vom Sonntagsöffnungsverbot gelten.

Daher ist der Bauernverband Schleswig-Holstein der Auffassung, dass der vorliegende Änderungsvorschlag nicht weit genug geht.

Hauptgeschäftsstelle  
Bauernverband  
Schleswig-Holstein e.V.  
Grüner Kamp 19-21  
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0  
F: 04331-26105  
bvsh@bauern.sh  
www.bauern.sh

USt.-Nr.: 20/295/73470

DZ Bank AG  
BIC: GENODEFF200  
IBAN: DE24 2006 0000 0000 0063 21

Für unsere landwirtschaftlichen Betriebe bedarf es

- einer Erweiterung des LÖffZG hinsichtlich der gerade nicht vollautomatischen, mit oder ohne Personal betriebenen Direktvermarktungsstellen (z. B. Milch-Tankstellen, Erdbeerhäuschen)
- und
- einer Klarstellung, dass auch der klassische Warenautomat (z. B. Grillfleisch- oder Eierautomat) sonntags betrieben werden darf.

Die Aufnahme einer solchen Ausnahme für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist schon zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft erforderlich: In der überwiegenden Zahl der Bundesländer sind die Direktvermarktungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe auch an den Sonntagen bereits erlaubt, u. a. in Niedersachsen und Hessen.

Diese Privilegierung der Direktvermarkter für die Sonntagsöffnung ist so auszugestalten, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Direktvermarktungsprodukten sonntags selbstbestimmt je sechs Stunden in einem Zeitfenster von z. B. 8 bis 17 Uhr öffnen dürfen, um diese mit oder ohne Personal zu vermarkten.

Dabei bleibt der landwirtschaftliche Ausnahmebereich für die Sonntagsöffnung überschaubar und klar gegenüber anderen Branchen abgrenzbar. Die Möglichkeit, Produkte der Direktvermarktung auch am Sonntag zu erwerben, wird nicht bewirken, dass es zu größeren Menschenansammlungen z. B. vor Milchtankstellen kommt. Dies mag in städtischen Gebieten anders sein, in der ländlichen Region geht diese Überlegung an der Lebenswirklichkeit vorbei. Insofern sieht sich auch die geistige Erhebung des Einzelnen und das „Zur-Ruhe-Kommen“ an den Sonntagen keiner wesentlichen Beeinträchtigung ausgesetzt. Der Sonntag mit seiner „Sonntagsruhe“ erlebt in der landwirtschaftlichen Praxis ohnehin eine besondere Ausformung. So ist es für die Angestellten auf einem Betrieb und den Betriebsleiter, aber auch das dörfliche Umfeld selbstverständlich, dass es – insbesondere auf einem auch tierhaltenden Betrieb – im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes zu regelmäßigen Einsätzen am Sonntag kommt. Dies liegt im naturbedingten Charakter der Branche und ist gesetzlich und gesellschaftlich anerkannt. Wenn in dieser Branche also sowieso auch am Sonntag gearbeitet wird, dann ist es nur folgerichtig, auch die Vermarktung der produzierten Güter am gleichen Tag zu ermöglichen.

Außerdem hat die Forderung der sonntäglichen Direktvermarktung in der Landwirtschaft noch eine weitere Motivation, nämlich den Wunsch nach einer gelebten Entbürokratisierung. Bisher ist immer wieder die mit Kosten und Zeitaufwand verbundene Beantragung von Einzelgenehmigungen erforderlich. Stattdessen stellt eine allgemeine Ausnahmeregelung für die Betriebe anstelle eines Generalverbots mit Ausnahmen einen deutlich „schlankeren“ und besseren Weg dar.

Die in der Plenarsitzung aufgekommene Problematik von „technischen Ausfällen“ am Sonntag, ist nach unserer Auffassung kein Argument gegen die geplante Erweiterung. Denn das technische Notdienste auch und gerade an Sonntagen zum Einsatz kommen müssen, liegt in der Natur eines Notdienstes,

ist gesellschaftlich für alle Lebensbereiche akzeptiert und kein spezifisches Problem der Direktvermarktung.

In der Gesamtschau spricht sich der Bauernverband dafür aus, die laufende Diskussion zu nutzen und auch über weitergehende Änderungen zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alice Arp  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)